



Brüssel, den 14. März 2025  
(OR. en)

6967/25

CLIMA 67  
ENV 143  
ENER 75  
TRANS 69  
IND 77  
COMPET 155  
MI 146  
ECOFIN 288  
DELACT 22

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6153/25 + ADD 1

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 11.2.2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters  
– Beschluss, um eine Fristverlängerung zu ersuchen

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. Februar 2025 die oben genannte delegierte Verordnung<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 19 Absatz 3 sowie Artikel 23 der Richtlinie 2003/87/EG<sup>2</sup> vorgelegt.
2. Gemäß Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG kann der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Übermittlung durch die Kommission am 11. Februar 2025 Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben, d. h. bis zum 14. April 2025. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden.

<sup>1</sup> Dok. 6153/25 + ADD 1.

<sup>2</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10. 2003, S. 32).

3. Während der schriftlichen Konsultation der Gruppe „Umwelt“, die am 7. März 2025 auslief, beantragten zwei Delegationen eine Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden.
  4. Die Gruppe „Umwelt“ hat den delegierten Rechtsakt in ihrer Sitzung vom 14. März 2025 geprüft, in der die Mehrheit der Delegationen die Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden befürwortete.
  5. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt zu beschließen, dass die Frist für die Erhebung von Einwänden im Einklang mit Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG um zwei Monate, d. h. bis zum 16. Juni 2025, verlängert wird.
  6. Die Kommission und das Europäische Parlament sind entsprechend zu unterrichten.
-